

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	72 (1975)
Heft:	6
Artikel:	Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter
Autor:	Braun, Kurt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838937

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

72. Jahrgang
Nr. 6 Juni 1975

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung»

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe. Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesens. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.-.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet

Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter

Von *Kurt Braun*, Zürich

Zur Revision der Zivilprozessordnung im Kanton Zürich

In Nummer 7 der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge vom 1. Juli 1973 wurde die von der Sozialpolitischen Kommission der Sektion Zürich des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter publizierte Stellungnahme abgedruckt. Eine zur Vorbereitung der Revision eingesetzte Expertenkommission hatte ihre Arbeit 1968 beendet und die Justizdirektion den ausgearbeiteten Entwurf dem Kassationsgericht, dem Obergericht, der Staatsanwaltschaft und dem Verein zürcherischer Rechtsanwälte zur Vernehmlassung zugestellt. Einerseits verarbeitete das Obergericht die Stellungnahmen der Bezirksgerichte, der Notariats- und Betreibungsinspektorate und des Gerichtsschreiberkollegiums, und anderseits hatte die Expertenkommission von sich aus die Gewerbegegerichte Zürich und Winterthur sowie den Friedensrichterverband angehört. Die kantonale Ärztegesellschaft und die Zürcher Frauenzentrale äusserten sich spontan zum Gesetzesentwurf. Nachdem das Vernehmlassungsverfahren im Mai 1969 abgeschlossen war, wurden die Ergebnisse von der Expertenkommission in elf weiteren Sitzungen verarbeitet. Zur Beratung des Antrags des Regierungsrates vom 19. August 1971 bestellte der Kantonsrat am 7. Oktober 1971 eine fünfzehnköpfige Kommission, welche am 11. Januar 1974 ihren Antrag dem Parlament unterbreitete. Im Parlament folgten am 10. und 24. Juni 1974 eingehende Debatten über das Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeiter, welche in der Schlussabstimmung am 24. Juni 1974 zur Ablehnung führten.

Gründung des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Eingaben an die Justizdirektion des Kantons Zürich

Früher gab es in der ganzen Schweiz die verschiedensten Vereinigungen von Sozialarbeitern (Fürsorgerinnen und Fürsorger), zusammengeschlossen in kleinen und grossen Fach- und Regionalgruppen, aber ohne den Status eines eidgenössischen Verbandes. Erst um die Jahreswende 1969/1970 begannen die Sektionsbildungen des neuen Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter, und am 18. März 1970 wurde an der Jahresversammlung des Zürcher Berufsvereins Sozialarbeitender beschlossen, für den ganzen Kanton Zürich eine Sektion des Schweizerischen Berufsverbandes zu gründen.

Da diese Sektionsgründung erst nach dem Vernehmlassungsverfahren zur Zivilprozessordnung stattfand, versuchte die Zürcher Sektion SBS am 1. Juli 1970 mit einer Eingabe an die Justizdirektion des Kantons Zürich den Anspruch auf ein Zeugnisverweigerungsrecht in der neuen ZPO geltend zu machen. Sie begründete dieses Begehrten damit, dass zur Zeit, als die heute noch gültige ZPO entstand (13. 4. 1913), der Beruf des Sozialarbeiters noch kaum bekannt war. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich aber die soziale Arbeit und damit auch die Ausbildung der Sozialarbeiter ganz enorm entwickelt. Die Arbeitsmethoden wurden ständig den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft (Psychologie, Soziologie usw.) angepasst und die Grundausbildung sowie die Weiterbildung erfuhren immer wieder neue Wandlungen und erlebten wie die technischen Berufe rasche Fortschritte. So wurde im Laufe der Zeit der Beruf des Sozialarbeiters in weiten Kreisen der Bevölkerung und der Behörden zu einem Begriff. Wäre dies schon vor 1913 der Fall gewesen, so hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfen, dass der Sozialarbeiter bei den Bestimmungen der ZPO (§ 187 Ziff. 2) den Seelsorgern, Ärzten und Anwälten gleichgestellt worden wäre.

Die moderne Sozialarbeit basiert hauptsächlich auf Vertrauen zwischen Klient und Sozialarbeiter, und das Vertrauen kann wiederum nur auf Verschwiegenheit seitens des Sozialarbeiters aufgebaut werden. Die Schaffung einer Vertrauensbasis und die Respektierung der Diskretionspflicht sind im Verhältnis des Sozialarbeiters zu den Fürsorgeklienten ebenso bedeutungsvoll wie in der Arbeit der Geistlichen, Rechtsanwälte und Ärzte.

Die Respektierung der Geheimsphäre ist im Bereich der sozialen Arbeit von weit grösserer Bedeutung als bei der Berufsausübung der Zahnärzte und Apotheker. In der Praxis zeigt es sich immer wieder, dass eine oft nach jahrelanger Fürsorgearbeit aufgebaute Vertrauensbasis mit einem Schlag zerstört werden kann, wenn der Sozialarbeiter aus irgendeinem Grunde gezwungen wird, seine berufliche Schweigepflicht zu brechen. Häufig wird dadurch eine weitere Betreuung vollständig verunmöglicht. Im Interesse der Klienten sollte deshalb auch der Sozialarbeiter vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen können.

Noch vor einem halben Jahrhundert wandten sich Menschen, die seelisch oder materiell in Not geraten waren, an ihren Seelsorger. Weite Kreise unserer Bevölkerung haben sich im Laufe der Jahrzehnte kirchlichen Institutionen entfremdet. Vielfach hat der Sozialarbeiter ähnliche Funktionen wie der Seelsorger überneh-

men müssen. Es wäre deshalb nur recht und billig, wenn der Sozialarbeiter dem Seelsorger in bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht rechtlich gleichgestellt würde.

Ein grosser Teil der Sozialarbeiter sind Angestellte einer kommunalen oder kantonalen Verwaltung (Jugendämter, Jugendsekretäre, Fürsorgeämter, Gemeindefürsorge usw.) und unterstehen somit dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB. Sozialarbeiter, denen Beamtenqualität zukommt, sind nach eidgenössischem Recht an das Amtsgeheimnis gebunden, das im Gegensatz zum Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB keinen Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts kennt. Zudem entscheidet der Beamte im konkreten Einzelfall selbständig, ob er sich ausnahmsweise von der vorgesetzten Behörde von der Schweigepflicht befreien lassen möchte. Dadurch entsteht gegenüber den Berufskollegen in der freiwilligen und privaten Fürsorge, welche beruflich aber die gleichen Aufgaben für ihre Klienten zu erfüllen haben, eine Rechtsungleichheit, die sachlich in keiner Weise gerecht fertigt ist.

In der Antwort der Justizdirektion vom 22. Juli 1970 wurde darauf hingewiesen, dass das Zeugnis des Sozialarbeiters vor allem in Familienprozessen eine Rolle spielt. Hier gehe es um Schicksale; es sei nur an die Kinderzuteilung im Ehescheidungsprozess erinnert. Häufig sei der Sozialarbeiter der einzige objektive Zeuge mit sachkundigem Urteil. Wenn er das Zeugnis verweigern könne, so bestehe die Gefahr, dass der Richter notgedrungenerweise falsch entscheide. Dieser Nachteil dürfte bedeutend schwerer wiegen, als wenn sich der Sozialarbeiter gelegentlich in einem Gewissenskonflikt befinden müsse, den er aber sicher immer irgendwie zu lösen in der Lage sei.

In einer zweiten Eingabe an die Justizdirektion des Kantons Zürich vom 23. September 1970 wurde erklärt, dass die in der Antwort vom 22. Juli 1970 erwähnte Problematik den Sozialarbeitern nicht unbekannt sei und beispielsweise am Weiterbildungskurs für Gemeindefürsorgerinnen und Gemeindefürsorger vom 26. bis 29. April 1961 im Schloss Münchenwiler, dem das Thema «Hilfe bei Eheschwierigkeiten aus der Sicht der Behörde und des Fürsorgers» zugrunde lag, eingehend behandelt worden sei. Auch an der Studententagung für Fachleute in Scheidungsfragen vom 26. und 27. Januar 1968 im Tagungs- und Studienzentrum Boldern, Männedorf, haben sich Richter, Seelsorger und Sozialarbeiter über «Die Erforschung der materiellen Wahrheit in Ehesachen vor Gericht» darüber ausgesprochen.

An einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion Zürich SBS vom 17. September 1970 wurde die Antwort der Justizdirektion eingehend erörtert und aufgrund langjähriger Erfahrungen als Zeugen vor Gericht in Ehescheidungsprozessen wie folgt Stellung genommen:

1. Die Stellungnahme zur Kinderzuteilung im Scheidungsprozess durch den Sozialarbeiter ergibt sich aus Art. 156 Abs. 1 ZGB. Im Rahmen seiner praktischen Möglichkeiten ist der Sozialarbeiter gerne bereit, dem Richter bei seinem Entscheid in der Frage der Kinderzuteilung so weit wie möglich und so objektiv wie möglich behilflich zu sein. Dass gerade durch diese Tätigkeit die gute Beziehung zwischen Fürsorgeklient und Sozialarbeiter leiden kann, ist uns nur zu bekannt. Es werden aber im Einzelfall Wege und Lösungen gesucht werden müssen, die für alle Beteiligten zu einem befriedigenden Resultat führen können.

2. Die Mitwirkung des Sozialarbeiters in der Frage der Kinderzuteilung wird durch die Schaffung eines Zeugnisverweigerungsrechtes nicht verunmöglicht. Der Sozialarbeiter handelt ja im Rahmen seiner Berufspflichten und darüber hinaus in Erfüllung einer Rechtspflicht (Art. 156 Abs. 1 ZGB). Strafrechtlich kann er sich mit Erfolg auf Art. 32 StGB berufen.

Unter Hinweis auf die Eingabe vom 1. Juli 1970 wurde besonders betont, dass es unbefriedigend sei, wenn einzelne Gruppen von Sozialarbeitern sich mit Erfolg auf das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB (Spitalfürsorgerin als Hilfsperson des Arztes, Gemeindehelferin als Hilfsperson des Geistlichen) berufen können, wogegen andere Gruppen von Sozialarbeitern sich auf keine gleichwertige Bestimmung berufen können. Der gegenwärtige Rechtszustand führt nicht nur zu zwei Gruppen von Sozialarbeitern, sondern auch – und das ist viel bedenklicher – zu zwei Kategorien von Fürsorgeklienten. Wird jedem Sozialarbeiter für den Bereich seiner beruflichen Tätigkeit im Zivilprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt, so wäre ein erster und wesentlicher Schritt zur Anerkennung einer umfassenden Schweigepflicht des Sozialarbeiters getan.

Um Bedenken, dem Sozialarbeiter gleichsam eine Sonderstellung einzuräumen, zu zerstreuen, wurde auch die Möglichkeit einer generellen Formulierung erwähnt, wie sie die bernische Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 in Art. 246 enthält. Danach kann ein Zeuge die Aussage über Geheimnisse verweigern, welche ihm zu folge seines Amtes, *Berufes oder Dienstes anvertraut sind*. Auch der Kanton Aargau kennt in § 183 lit. b der Zivilprozessordnung vom 12. März 1900 eine analoge Regelung.

Die frühere Armenpflegekonferenz und heutige Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich unterstützte am 3. Juli 1970 die erste Eingabe an die Justizdirektion mit dem Hinweis darauf, dass sie im Interesse ihrer Klienten vielfach auf eine intensive Zusammenarbeit mit den verschiedensten privaten Fürsorgeinstitutionen angewiesen sei, deren Berufsgeheimnis gesetzlich nirgends verankert ist. Es gehöre aber zur differenzierten Fürsorgearbeit, dass zwischen gesetzlichen und privaten Fürsorgestellen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bestehe.

Weitere Eingaben und Vorstösse

Da die vorerwähnten Eingaben an die Justizdirektion im Antrag des Regierungsrates vom 19. August 1971 in keiner Weise berücksichtigt wurden, sah sich die Sektion Zürich veranlasst, mit einer weiteren Eingabe am 18. November 1971 an die vorberatende Kommission des Kantonsrates zu gelangen. Darin wurde nochmals betont, dass es seit Jahrzehnten, insbesondere seit Sozialarbeiter an Fachschulen ausgebildet werden, zum Ethos dieses Berufes gehöre, dass sich der Sozialarbeiter an das Berufsgeheimnis halte, ohne sich meist bewusst zu sein, dass dieses gesetzlich nirgends verankert ist. Wenn ratsuchende Menschen ihre Lebensprobleme einem Seelsorger, einem Arzt oder einem Anwalt anvertrauen, so dürfen sie gewiss sein, dass ihr Geheimnis gewahrt bleibt. Vertrauen sie ihre Sorgen und Nöte einem Sozialarbeiter an, was je länger, je häufiger vorkommt, so haben sie diese Gewissheit nicht, weil nach § 160 Ziff. 2 des Revisionsantrages zur Zivilprozessordnung nur der Seelsorger, der Arzt und der Anwalt die Aussage verweigern kön-

nen. Dies führt neuerdings zu einer Diskriminierung der Fürsorgeklienten und bedeutet im Sinne von Art. 4 der Bundesverfassung eine Rechtsungleichheit. Das Begehrten lautete deshalb auf Abänderung von § 159 Ziff. 3, indem statt «der Vormund oder Beistand einer Partei» die Formulierung: «die Sozialarbeiter der gesetzlichen und freiwilligen Fürsorge» zur Zeugnisverweigerung berechtigt, verwendet würde.

Damit würde in der zürcherischen Gesetzgebung einmal im Bereich des Zivilprozessrechtes den heute schon gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen.

Da in der vorberatenden Kommission das vorerwähnte Begehrten bei der 1. Lesung knapp abgelehnt wurde und die Richter und Juristen ein Übergewicht hatten, wurden die Fraktionspräsidenten auf den 6. November 1972 zu einer Besprechung eingeladen. In der Einladung wurde auf den am 15. Februar 1972 im Heft 4 der Schweizerischen Juristen-Zeitung (Seiten 60 und 61) publizierten Entscheid des bernischen Appellationshofes, II. Zivilkammer, vom 1. September 1969 (ZBJV 108, 1972, Seite 27) hingewiesen und folgende Stelle zitiert:

«In allen Fällen gilt, dass die Erschwerung der Wahrheitsfindung das kleinere Übel ist gegenüber der Preisgabe eines Geheimnisses, das jemand in der Erwartung der Geheimniswahrung einer Person anvertraute, die für diese Geheimniswahrung besonders angewiesen und bestimmt war (vgl. hierzu auch BGE 91 I 206).»

Ferner wurde in der Einladung u. a. erklärt, dass bei einer Gesetzeserneuerung nicht nur den zurzeit schon gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, sondern eine der Zukunft gerechtwerdende Lösung anzustreben sei. Fürsorgeklienten dürfen im Zivilprozess nicht schlechter gestellt werden als andere, nur weil sie fürsorgebedürftig sind. Es müsse auch in Betracht gezogen werden, dass sich die moderne Sozialarbeit mit Angehörigen jeden Bildungsgrades und aus allen Klassen und Schichten befasse.

Auf die Einladung an die Fraktionspräsidenten zur Besprechung vom 6. November 1972 reagierte der Präsident der vorberatenden Kommission mit der schriftlichen Mitteilung vom 30. Oktober 1972 an den Berufsverband, dass in Aussicht genommen worden sei, vor der zweiten Lesung der regierungsrätlichen Vorlage unsren Verband einzuladen, einen Vertreter zu einem Hearing mit der Kommission abzuordnen. Unser Standpunkt werde also vor der kantonsrätlichen Kommission direkt dargelegt werden können.

Die drei Sozialarbeiter aus der privaten, kirchlichen und gesetzlichen Fürsorge standen am Hearing vom 11. Mai 1973 einer Front von Juristen, Richtern und den beiden Rechtsexperten gegenüber, welche bereit waren, den Standpunkt der Sozialarbeiter anzuhören, im Grunde genommen aber nicht von ihrem Standpunkt abweichen wollten. Die Kommissionsmitglieder, welche unserm Anliegen noch Verständnis entgegenbrachten, waren offensichtlich in der Minderheit. Den Sozialarbeitern wurde hauptsächlich entgegengehalten, dass ihre Berufsgruppe zuwenig definiert und abgegrenzt werden könne. Darauf wurde geantwortet, dass der Begriff des Sozialarbeiters bestimmbar sei und notfalls wie bei den geschützten Berufsgruppen durch die Gerichtspraxis abgegrenzt werden könne. Seitens der Kommission wurde versucht, eine Einschränkung eines allfälligen Zeugnisverweigerungsrechtes zu begründen. Ferner wurde erklärt, dass auch in andern Prozes-

sen, bei denen Zeugen, z. B. Nachbarn, gezwungen werden, auszusagen, in Kauf genommen werden müsse, dass dadurch zwischenmenschliche Beziehungen zerstört werden. Die Sozialarbeiter betonten, dass sie grundsätzlich bereit seien, im Interesse ihrer Klienten mit den Gerichten zusammenzuarbeiten und auf Verlangen schriftliche Berichte abzugeben, welche vorher mit den Klienten besprochen werden. Es wirke sich aber verhängnisvoll aus, wenn Sozialarbeiter an Gerichtsverhandlungen vor ihren Klienten zu Aussagen gezwungen werden, welche ihnen anvertraut worden seien. Dem Vorwurf, die Sozialarbeiter könnten kein einziges praktisches Beispiel erwähnen, bei welchem sich die Zeugenaussage in der nachgehenden Betreuung verhängnisvoll ausgewirkt habe, wurde entgegengehalten, dass aufgrund einer Umfrage die Gerichtspräsidenten jeweils die Zeugnisverweigerung respektiert haben und dass es nun darum gehe, diese eingebürgerte Praxis noch gesetzlich zu bestätigen. Von richterlicher Seite wurde hauptsächlich eine Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechtes befürchtet, was zu einer Erschwerung der Wahrheitsfindung und zu einer Durchlöcherung des Gerichtsverfahrens führen würde.

Ein Kantonsrat und Rechtsanwalt bestätigte, dass er aus seiner Anwaltspraxis Beispiele anführen könnte, bei denen eine Geheimhaltung anvertrauter Geheimnisse geboten war, um Ehen zu retten. Er erklärte sich bereit, für die zweite Lesung einen Kompromissvorschlag zu formulieren.

Am 20. September 1973 wurden der vorberatenden Kommission weitere Unterlagen über das Berufsbild und die Ausbildung der Sozialarbeiter zugestellt. Im Begleitschreiben wurde besonders darauf hingewiesen, dass Vertrauen und Geheimsphäre Güter des Persönlichkeitsschutzes sind, welche in unserm Rechtsstaat mit allen Mitteln geschützt werden müssen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde erklärt, dass es gar nicht darum gehe, dass sich die Sozialarbeiter *weigern*, mit den Gerichten zusammenzuarbeiten, sondern stets bereit seien, im Interesse ihrer Klienten oder wenn wesentliche Interessen der Allgemeinheit auf dem Spiele stehen, eine gemeinsame Lösung der sozialen Probleme anzustreben.

Im März 1974 wurde sämtlichen Mitgliedern des Kantonsrates der Jahresbericht 1973 der Sektion Zürich des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter zugestellt, in welchem in einem besonderen Abschnitt die Revision der Zivilprozessordnung und das Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeiter im Kanton Zürich behandelt wurde.

Minderheitsantrag vom Juni 1974

Der Antrag der Kommission vom 11. Januar 1974 (1773 a) an das kantonale Parlament enthält auf Seite 32 folgenden Minderheitsantrag:

§ 160. Verweigert werden können überdies:

«3. Aussagen über Tatsachen, welche dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Sozialarbeiter oder Eheberater in einer besonderen Vertrauenssituation anvertraut worden sind und die sich auf die persönlichen oder familiären Verhältnisse der sich anvertrauenden Person beziehen. Die Aussageverweigerung ist nicht zulässig, sofern der Zeuge gestützt auf klar überwiegender Interessen der Wahrheitsfindung durch das Gericht von der Geheimhaltung befreit wird. Vor

der Befreiung von der Geheimhaltung hat das Gericht den Zeugen unter Ausschluss der Parteien anzuhören.»

Der Kommissionspräsident wies insbesondere darauf hin, dass für Sozialarbeiter keine gesetzliche Schweige- und Geheimhaltungspflicht im Sinne von Art. 320 StGB bestehe und deshalb davon auch kein Zeugnisverweigerungsrecht abgeleitet werden könne. In § 161 sei die Möglichkeit geschaffen, dass das Gericht das Recht habe, die Zeugenaussagen zu erlassen, womit «berechtigte Interessen gewahrt» werden könnten. Es gebe auch keine gesetzliche Umschreibung und Definition der Berufsgruppe der Sozialarbeiter. Wenn Sozialarbeiter erklären, sie seien bereit, mit den Gerichten zusammenzuarbeiten und Berichte abzuliefern, so sei dies ein Widerspruch, weil sie ja dann das geltend gemachte Vertrauensverhältnis in Frage stellen.

Verhängnisvoll wirkte sich an den Debatten des Kantonsrates vom 10. und 24. Juni 1974 ein Antrag aus, den analytisch und therapeutisch tätigen Psychologen ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. Dies hatte zur Folge, dass auch für Eheberater, Journalisten und Gewerkschaftssekretäre ein Zeugnisverweigerungsrecht gefordert wurde. Ein offensichtlich im Pensionierungsalter stehender Tribünenzuschauer bemerkte dazu: «... und dann kommen noch die Schuhmacher!» So reagierte auch der Rat, denn damit war es zur befürchteten Forderung nach Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechtes und Aufweichung der Aussagepflicht gekommen, was einer der Hauptgründe zur Ablehnung des Begehrens der Sozialarbeiter sein dürfte. Bei der Abstimmung unterlagen denn auch alle Minderheitsanträge zugunsten des Zeugnisverweigerungsrechtes der Sozialarbeiter und in der Hauptabstimmung wurde mit 96 zu 15 Stimmen dem Mehrheitsantrag zugestimmt.

Schlussfolgerungen:

Die heutige Bedeutung der sozialen Arbeit ist im Volk und bei den Politikern immer noch zuwenig bekannt. Viele leben immer noch in der Vorstellung der Armenfürsorge, wie sie am Anfang dieses Jahrhunderts betrieben wurde. Das Berufsbild des Sozialarbeiters ist zu wenig geklärt und der Berufsschutz fehlt oder ist ungenügend. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde zu lange vernachlässigt.

Zum parlamentarischen System ist zu bemerken, dass es sich im Revisionsverfahren der Zivilprozessordnung für die Sozialarbeiter und ihre Klienten ungünstig ausgewirkt hat, da in die vorberatende kantonsrätliche Kommission vor allem die dem Parlament angehörenden Richter gewählt wurden und die Sozialarbeiter eine zu kleine Vertretung im Rat besitzen. Dadurch hatten die Richter in der Kommission quantitativ und sicher auch qualitativ ein Übergewicht. Qualitativ deshalb, weil die Richter als Juristen und Akademiker, soziologisch betrachtet, mehr Gewicht hatten. Dies kam beim Hearing vom 11. Mai 1973 deutlich zum Ausdruck.

Es waren denn auch wieder die Richter, welche mehrheitlich in ihren Fraktionen über die Kommissionsarbeit berichteten und so auf die Meinungsbildung in den Fraktionen einen wesentlichen Einfluss ausübten. Als es dann am 10. und 24. Juni 1974 im Parlament zu den Debatten kam, waren die Meinungen gebildet

und die an sich ausgezeichneten Argumentationen der Befürworter eines Zeugnisverweigerungsrechtes der Sozialarbeiter wurden kaum mehr beachtet und gewürdigt. Es hatte allerdings auch unter diesen Befürwortern einzelne Richter und Juristen. Befürworter und Gegner waren in fast allen Fraktionen anzutreffen.

Wie vor allem von den Gegnern betont wurde, biete § 161 genügend Schutz zur Wahrung berechtigter Interessen des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimsphäre. Doch liegt es auch aufgrund dieses Paragraphen im Ermessen des Richters, ob er die Zeugenaussage verlangen oder erlassen will, was gegenüber der bisherigen Zivilprozessordnung kein Fortschritt ist. Immerhin muss auf die Möglichkeit hingewiesen werden, weshalb die §§ 146 und 161 nachfolgend zitiert werden:

«§ 146. Werden durch die Beweisabnahme schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, so ordnet das Gericht das zu ihrem Schutze Geeignete an.

§ 161. Bei andern Berufen, die der Schweigepflicht unterliegen oder ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, erlässt das Gericht die Zeugenaussage, wenn Schutzmassnahmen nach § 146 nicht ausreichen und wenn das Interesse des Zeugen an der Geheimhaltung dasjenige des Beweisführers an der Offenbarung überwiegt.»

Schon die ZPO vom 13. April 1913 enthält in § 188 die Bestimmung:

«Die Mitteilung von Berufs-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen kann dem Zeugen nach freiem Ermessen des Gerichtes erlassen werden.»

Im Gegensatz zum Zeugnisverweigerungsrecht der Seelsorger, Ärzte und Anwälte, welches keine Einschränkung kennt, bedeuten – wie erwähnt – die §§ 146 und 161 für die Sozialarbeiter gegenüber § 188 der ZPO vom 13. April 1913 kaum eine Verbesserung, da es weiterhin im Ermessen des Richters liegt, ob er die Aussage erlassen will. Es ist aber fraglich, ob der Richter auch ermessen kann, welche Auswirkungen die Aussagepflicht in der fürsorgerischen Betreuung haben kann. Nicht zuletzt muss auch daran gezweifelt werden, ob alle Richter in den doch meist sehr heikeln Fürsorgesituationen das erforderliche Fingerspitzengefühl und das notwendige psychologische Verständnis haben werden. Ist ein Verfahren vor Gericht abgeschlossen, berührt es den Richter nicht mehr, welche negativen Auswirkungen ein Gerichtsverfahren auf die von diesem betroffenen Menschen haben kann.

Der Sozialarbeiter muss aber seine Arbeit unter erschweren Umständen weiterführen – und dies sehr oft ebenso sehr zum Nachteil der Allgemeinheit wie zu jenem des Klienten.

Organisationsstrukturen der Jugendhilfe in der Schweiz

Dr. iur. Rud. Tuor, Luzern

1. Einleitung

Im folgenden soll ein Überblick über die Organisationsstrukturen der Jugendhilfe in der Schweiz geboten werden. Im Hinblick auf den föderalistischen Staatsaufbau der Schweiz sind der Darstellung zum vornherein Grenzen gesetzt. Insbesondere